

## **Gesetzentwurf**

### **der Bundesregierung**

## **Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Öko-Landbaugesetzes und des Öko-Kennzeichengesetzes**

### **A. Problem und Ziel**

Das Öko-Landbaugesetz (ÖLG) und das Öko-Kennzeichengesetz (ÖkoKennzG) dienen der Durchführung des Unionsrechts auf dem Gebiet der ökologischen Erzeugung und der Kennzeichnung entsprechender Produkte. Durch die Übergangsregelung des § 6 Absatz 2 des ÖLG in der Fassung vom 7. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2358), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3176) geändert worden ist, unterfiel bisher auch die Außer-Haus-Verpflegung (AHV) dem EU-Öko-Recht. Mit der Bio-Außer-Haus-Verpflegungsverordnung (Bio-AHVV) werden nun speziell auf die Belange der AHV zugeschnittene nationale Regelungen zur Bio-Kennzeichnung sowie -Auszeichnung und der damit zusammenhängenden Kontrolle und Zertifizierung geschaffen.

§ 3 Absatz 1 ÖLG, der regelt, dass private Kontrollstellen für die Kontrollen nach EU-Öko-Recht zuständig sind, gilt für den AHV-Bereich folglich nicht mehr. Vielmehr sind nach § 2 Absatz 1 ÖLG zunächst die Landesbehörden für die Durchführung der auf Grundlage des ÖLG erlassenen Rechtsverordnungen zuständig. Auch die Detailregelungen zur Kontrolle im ÖLG beziehen sich auf Kontrollen nach EU-Öko-Recht und gelten somit nicht mehr für die Kontrollen nach nationaler Bio-AHVV. Eine Einbeziehung privater Kontrollstellen scheint jedoch auch weiterhin für den Bereich der AHV sinnvoll. Dies muss normiert werden.

Zudem besteht bisher nicht die Möglichkeit, Sanktionen in der Bio-AHVV zu regeln. Die Tatbestände des § 13 ÖLG gelten für die AHV nicht, da der AHV-Bereich, wie oben dargestellt, nicht mehr der EU-Öko-Verordnung unterfällt.

Auch das ÖkoKennzG muss auf die neuen Gegebenheiten in der AHV angepasst werden, denn Erzeugnisse aus Arbeitsgängen der AHV dürfen zukünftig nicht mehr gekennzeichnet werden.

### **B. Lösung**

Die Regelung des § 3 Absatz 1 ÖLG wird auf den Bereich der AHV erweitert. So können wie im EU-Öko-Bereich für die Kontrollen private Kontrollstellen herangezogen werden. Im Sinne eines weitgehenden Gleichlaufs der Kontrollsysteme im nationalen und im EU-Bereich und einer schlanken sowie gut lesbaren Bio-

AHVV werden zudem einzelne Detailregelungen des ÖLG zu den Kontrollen auf den Bereich der AHV ausgedehnt.

Es wird die Möglichkeit geschaffen, Bußgeldtatbestände in der Bio-AHVV zu regeln.

Die neugeschaffenen Regelungen der Bio-AHVV werden im ÖkoKennzG berücksichtigt.

### **C. Alternativen**

Alternative Lösungsmöglichkeiten wären nachteilig, sowohl im Sinne der Verbrauchersicherheit als auch im Hinblick auf den Verwaltungsaufwand.

### **D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Keine.

### **E. Erfüllungsaufwand**

Da durch die Gesetzesänderung der Status quo des Kontrollsystems erhalten bleibt, entstehen weder einmaliger Umstellungsaufwand noch Änderungen des laufenden Erfüllungsaufwands.

#### **E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Keiner.

#### **E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Keiner.

#### **Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten**

Keine.

#### **E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Keiner.

### **F. Weitere Kosten**

Keine.

**BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND  
DER BUNDESKANZLER**

Berlin, 5. April 2023

An die  
Präsidentin des  
Deutschen Bundestages  
Frau Bärbel Bas  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Öko-Landbaugesetzes  
und des Öko-Kennzeichengesetzes

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft.

Der Bundesrat hat in seiner 1032. Sitzung am 31. März 2023 gemäß Artikel 76 Absatz 2  
des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 2 ersichtlich  
Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der  
als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Olaf Scholz



## Anlage 1

**Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Öko-Landbaugesetzes  
und des Öko-Kennzeichengesetzes**

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1****Änderung des Öko-Landbaugesetzes**

Das Öko-Landbaugesetz vom 7. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2358), das zuletzt durch Artikel 110 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift werden in der Langbezeichnung die Wörter „sowie zur Regelung der Anforderungen an die Bio-Kennzeichnung in gemeinschaftlichen Verpflegungseinrichtungen“ angefügt.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Der Wortlaut wird Absatz 1.
  - b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Des Weiteren regelt es die Voraussetzungen für die Kennzeichnung der ökologischen/biologischen Produktion in gemeinschaftlichen Verpflegungseinrichtungen sowie deren Kontrolle.“
3. § 2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 1 wird die Angabe „Satz 1“ durch die Angabe „Unterabsatz 1“ ersetzt.
  - b) In Nummer 2 wird nach den Wörtern „Artikel 40 Absatz 8“ die Angabe „Satz 1“ durch die Angabe „Unterabsatz 1“ ersetzt.
  - c) In Nummer 5 wird die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Unterabsatz 2“ ersetzt.
4. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. Anhang II Teil I Nummer 1.8.5.1 Unterabsatz 3 und Nummer 1.8.6 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) 2018/848“.
  - b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Für die Durchführung der Kontrollen und für die Ausstellung eines in einer auf Grund des § 6 erlassenen Rechtsverordnung vorgesehenen Zertifikats sind die nach Absatz 1 zugelassenen Kontrollstellen zuständig, soweit die Aufgabenwahrnehmung nicht den Erlass eines Verwaltungsaktes erfordert.“
5. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nummer 1 wird nach den Wörtern „Artikel 40 Absatz 1“ die Angabe „Unterabsatz 1“ eingefügt.
    - bb) In Nummer 2 werden nach den Wörtern „Artikel 38 Absatz 1 bis 4 der Verordnung (EU) 2018/848“ die Wörter „und, soweit zusätzlich die Zulassung für diesen Bereich beantragt wird, Kontrollen nach einer auf Grund des § 6 erlassenen Rechtsverordnung“ eingefügt.

- b) In Absatz 5 Satz 1 wird nach den Wörtern „Artikels 40 Absatz 1“ die Angabe „Unterabsatz 1“ eingefügt.
6. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „und des § 6 Abs. 2“ gestrichen.
- bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
- „Satz 1 gilt auch für Unternehmer, die in einer auf Grund des § 6 erlassenen Rechtsverordnung bezeichnet sind.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 3 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Nummer 4 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
- bbb) Folgende Nummer 5 wird angefügt:
- „5. Art der Tätigkeit des Unternehmers, der in einer auf Grund des § 6 erlassenen Rechtsverordnung bezeichnet ist.“
- bb) Satz 4 wird wie folgt gefasst:
- „Darüber hinaus muss das Verzeichnis enthalten und abbilden:
1. die Angaben, die in den Zertifikaten nach Artikel 35 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/848 zu machen und nach dem Muster in Anhang VI zu der Verordnung (EU) 2018/848 abzubilden sind,
  2. die in einer auf Grund des § 6 erlassenen Rechtsverordnung geforderten Angaben und Abbildungen.“
7. § 6 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 3 werden nach dem Wort „Zutaten“ die Wörter „und Erzeugnissen“ eingefügt.
- b) In Nummer 4 werden nach dem Wort „werden“ ein Komma und die Wörter „sowie die Voraussetzungen für die Auszeichnung“ eingefügt und wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
- c) Folgende Nummer 5 wird angefügt:
- „5. die Durchführung des Kontrollverfahrens einschließlich der Feststellung von Verstößen und der Verhängung von Maßnahmen.“
8. Dem § 8 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
- „Satz 1 gilt auch für Unternehmer und Kontrollstellen, die in einer auf Grund des § 6 erlassenen Rechtsverordnung bezeichnet sind.“
9. In § 11 Absatz 1 Nummer 1 wird die Angabe „Satz 1“ durch die Angabe „Unterabsatz 1“ ersetzt.
10. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird aufgehoben.
- b) Die Absätze 2 und 3 werden die Absätze 1 und 2.
- c) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird das Wort „Ebenso“ durch die Wörter „Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe“ ersetzt.
- bb) In den Nummern 1 und 2 wird jeweils das Wort „Satz“ durch das Wort „Unterabsatz“ ersetzt.
- d) In Absatz 2 wird die Angabe „Satz 1“ durch die Angabe „Unterabsatz 1“ ersetzt.

## 11. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 5 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 5 Absatz 2“ ersetzt.
  - bb) Nummer 1a wird Nummer 2.
  - cc) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3 und wird wie folgt gefasst:

„3. entgegen § 5 Absatz 3 Satz 2 oder 4 oder Absatz 4 Satz 1 eine Unterrichtung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vornimmt,“.
  - dd) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4 und die Angabe „§ 5 Abs. 3“ wird durch die Angabe „§ 5 Absatz 3“ ersetzt.
  - ee) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 eingefügt:

„5. einer Rechtsverordnung nach § 6 oder einer vollziehbaren Anordnung auf Grund einer solchen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,“.
  - ee) Die bisherigen Nummern 4 und 5 werden die Nummern 6 und 7.
- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Nummer 2 wird das Wort „Satz“ durch das Wort „Unterabsatz“ ersetzt.
  - bb) In Nummer 3 wird jeweils das Wort „Satz“ durch das Wort „Unterabsatz“ ersetzt.
- c) In Absatz 5 Nummer 1 wird das Wort „Satz“ durch das Wort „Unterabsatz“ ersetzt und wird nach den Wörtern „Artikels 30 Absatz 5“ die Angabe „Unterabsatz 1“ eingefügt.

## Artikel 2

### Änderung des Öko-Kennzeichengesetzes

§ 1 Absatz 1 des Öko-Kennzeichengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Januar 2009 (BGBl. I S. 78), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3176) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(1) Ein Erzeugnis im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates (ABl. L 150 vom 14.6.2018, S. 1; L 270 vom 29.10.2018, S. 37; L 305 vom 26.11.2019, S. 59; L 37 vom 10.2.2020, S. 26; L 324 vom 6.10.2020, S. 65; L 7 vom 11.1.2021, S. 53; L 204 vom 10.6.2021, S. 47; L 318 vom 9.9.2021, S. 5), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2022/474 (ABl. L 98 vom 25.3.2022, S. 1) geändert worden ist, darf mit einem Kennzeichen nach Maßgabe einer Rechtsverordnung nach § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 (Öko-Kennzeichen) nur in den Verkehr gebracht werden, wenn die Voraussetzungen für die Verwendung von Bezeichnungen mit Bezug auf die ökologische/biologische Produktion nach Artikel 30 Absatz 2 Unterabsatz 1 oder Absatz 5 Unterabsatz 1 Buchstabe a, jeweils in Verbindung mit Absatz 4, der Verordnung (EU) 2018/848 erfüllt sind.“

### **Artikel 3**

#### **Bekanntmachungserlaubnis**

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft kann den Wortlaut des Öko-Landbaugesetzes und des Öko-Kennzeichengesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

### **Artikel 4**

#### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.



## Begründung

### A. Allgemeiner Teil

#### I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Durch Rechtsverordnung auf Grund des § 6 ÖLG soll die Bio-Kennzeichnung und Kontrolle im Bereich der AHV neugeregelt werden.

Um das Kontrollsystem der AHV unbürokratisch, sicher und im Einklang mit dem bestehenden Kontrollsystem regeln zu können, sind Anpassungen im ÖLG notwendig. Damit die Rechtsverordnung vollständig in Kraft treten kann, ist eine Erweiterung der Ermächtigungsgrundlage des § 6 ÖLG erforderlich.

Zudem wird mit Normierung der Rechtsverordnung eine Anpassung im ÖkoKennZG notwendig.

#### II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Die Änderung des ÖLG betrifft insbesondere das Kontrollsystem des ÖLG. Dieses wird erweitert, so dass die AHV in das bereits etablierte System der Öko-Kontrolle integriert werden kann.

Dies geschieht durch Einfügung des § 3 Absatz 1a ÖLG sowie durch Erweiterung einiger Detailregelungen auf die AHV.

Ferner wird die Ermächtigungsgrundlage des § 6 ÖLG erweitert, wodurch erforderliche Bußgeldtatbestände nunmehr in der Rechtsverordnung auf Grund des § 6 ÖLG geregelt werden können.

Die Änderung des ÖkoKennZG berücksichtigt, dass mit Inkrafttreten der Rechtsverordnung auf Grund des § 6 ÖLG keine Erzeugnisse aus Arbeitsgängen der AHV mehr gekennzeichnet werden dürfen.

#### III. Alternativen

Eine Alternative zur Erweiterung des § 3 Absatz 1 ÖLG auf die AHV wäre, entsprechende Regelungen zur Einbeziehung privater Kontrollstellen in der Rechtsverordnung nach § 6 ÖLG selbst zu treffen, was jedoch zu einer weit umfänglicheren und schwerer lesbaren Verordnung führen würde. Des Weiteren könnte für den Bereich der AHV ein eigenes Kontrollsystem geschaffen werden. Dies ist jedoch ebenfalls nachteilig, da es neuen Umstellungs- und Verwaltungsaufwand bedeuten würde und eine Zweigleisigkeit der Kontrollsysteme dem Verbraucher schwer zu vermitteln wäre. Dies gilt umso mehr insofern, als mittelfristig eine umfassende Umgestaltung des Bio-Kontrollsystems im Sinne einer stärkeren privatrechtlichen Prägung unter Berücksichtigung der EU- und verfassungsrechtlichen Vorgaben angestrebt wird, die sowohl die Bio-Kontrollen nach EU-Recht als auch solche in der AHV umfassen soll.

Um Sanktionen in der Rechtsverordnung auf Grund des § 6 ÖLG regeln zu können, ist die Erweiterung der Ermächtigungsgrundlage des § 6 ÖLG notwendig. Alternativ könnten Sanktionen im ÖLG geregelt werden. Jedoch müsste auch dies zeitgleich zum Inkrafttreten der Bio-AHVV geschehen. Denn solange keine Möglichkeit der Sanktionierung besteht, hält Unternehmen unter Umständen nichts davon ab, sich verbrauchertäuschend zu verhalten. Damit würde das Vertrauen in „Bio“ geschwächt.

#### IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz zur Förderung des ökologischen Landbaus folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 und 17 des Grundgesetzes (GG).

## V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Dieses Änderungsgesetz steht im Einklang mit unions- und völkerrechtlichen Vorgaben.

## VI. Gesetzesfolgen

### 1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die Gesetzesänderung erhält den Status quo.

### 2. Nachhaltigkeitsaspekte

Eine Nachhaltigkeitsprüfung gemäß § 44 Absatz 1 Satz 4 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) ist erfolgt. Die vorliegenden Regelungen sind im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie dauerhaft tragfähig, da sie die Erreichung der Nachhaltigkeitsziele Nummer 2 und Nummer 12 fördern. Der Öko-Landbau ist eine ressourcenschonende Wirtschaftsweise, die die Nachhaltigkeit der Systeme der Nahrungsmittelproduktion sicherstellt (Unterziel 2.4). Damit dient er auch der effizienten Nutzung der natürlichen Ressourcen (Unterziel 12.2). Insbesondere die Erreichung der Ziele des Nachhaltigkeitsindikators 2.1.b wird durch die Regelung gefördert. Ferner wird dem Prinzip einer nachhaltigen Entwicklung Nummer 4c „Eine nachhaltige Land- und Fischereiwirtschaft muss produktiv, wettbewerbsfähig sowie sozial- und umweltverträglich sein; sie muss insbesondere Biodiversität, Böden und Gewässer schützen und erhalten sowie die Anforderungen an eine tiergerechte Nutztierhaltung und den vorsorgenden, insbesondere gesundheitlichen Verbraucherschutz beachten.“ Rechnung getragen.

### 3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

### 4. Erfüllungsaufwand

Da durch die Gesetzesänderung der Status quo des Kontrollsystems erhalten bleibt, entstehen weder einmaliger Umstellungsaufwand noch Änderungen des laufenden Erfüllungsaufwands.

#### a) Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

#### b) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand.

#### c) Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Für die Verwaltung entsteht kein Erfüllungsaufwand.

### 5. Weitere Kosten

Weitere Kosten entstehen nicht.

### 6. Weitere Gesetzesfolgen

Keine.

## VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung des vorliegenden Änderungsgesetzes oder des Stammgesetzes ist nicht sinnvoll.

## **B. Besonderer Teil**

### **Zu Artikel 1 (Änderung des Öko-Landbaugesetzes)**

#### **Zu Nummer 1**

Die Überschrift wird angepasst.

#### **Zu Nummer 2**

Einzelne Aspekte der Kontrolle nach der Rechtsverordnung nach § 6 werden im ÖLG geregelt, insbesondere die Zuständigkeit von privaten Kontrollstellen für die Kontrollen von AHV-Unternehmen. Darüber hinaus werden einige Detailregelungen zur Kontrolle auf den AHV-Bereich erstreckt. So wird ein weitgehender Gleichlauf der Kontrollsysteme im nationalen – und EU-Bereich garantiert. Ohne Einbeziehung der AHV in diese Regelungen des ÖLG wären die jeweiligen Inhalte in der Rechtsverordnung nach § 6 zu regeln, was diese verkomplizieren und für den Rechtsanwender (insbesondere die AHV-Unternehmer) schwerer lesbar machen würde.

#### **Zu Nummer 3**

Lediglich redaktionelle Änderungen.

#### **Zu Nummer 4**

Bisher unterwarf das ÖLG auch die AHV dem Kontrollverfahren nach Artikel 40 der Verordnung (EU) 2018/848 in Verbindung mit Artikel 28 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/625. Mit Inkrafttreten der Rechtsverordnung nach § 6 werden jedoch speziell auf die AHV zugeschnittene, nationale Anforderungen an Kennzeichnung, Kontrolle und Zertifizierung in der AHV normiert. Damit unterliegt die AHV nicht mehr dem EU-rechtlichen Kontrollverfahren.

Somit gilt § 3 Absatz 1 ÖLG nicht mehr im Bereich der AHV. Gemäß § 2 Absatz 1 ÖLG obliegt die Durchführung der Rechtsverordnung nach § 6 den Landesbehörden, solange keine abweichende Regelung getroffen wurde.

Möchte man in Kontinuität zur bisherigen Praxis weiterhin private Kontrollstellen in die Kontrolle der AHV einbinden, ist dies ausdrücklich zu regeln. Dies geschieht durch die Einfügung des Absatzes 1a. Die Einfügung garantiert einen weitgehenden Gleichlauf von EU-rechtlichem und nationalem Kontrollsystem und ermöglicht somit Kontinuität in der Kontroll- und Überwachungspraxis in der AHV.

Der Verweis auf das zwischenzeitlich geänderte EU-Recht bei den Saatgutausnahmegenehmigungen (Nr. 4) wird aktualisiert.

#### **Zu Nummer 5**

Möchten Kontrollstellen, die bereits für den Kontrollbereich B zugelassen sind, Kontrollen im AHV-Bereich durchführen, können sie dafür einen Ergänzungsantrag bei der BLE stellen. Es ist vorgesehen, die Anforderungen an den Ergänzungsantrag in den Regelungen zur Kontrollstellenzulassung zu ergänzen.

#### **Zu Nummer 6**

In Absatz 1 werden die Kontrollstellen verpflichtet, neben den Unternehmen, die dem Anwendungsbereich der EU-Öko-Verordnung unterfallen auch alle AHV-Unternehmen, die dies wünschen, in ihre Kontrollen einzubeziehen.

Im Verzeichnis nach Absatz 2 sind auch die AHV-Unternehmen darzustellen.

#### **Zu Nummer 7**

Die Ermächtigungsgrundlage wird präzisiert. Satz 2 Nummer 5 schafft eine Ermächtigungsgrundlage zur Regelung des Umgangs mit Verstößen, inklusive der Verhängung von Maßnahmen in der Rechtsverordnung.

#### **Zu Nummer 8**

Die Auskunftspflichten gegenüber Behörden treffen auch Unternehmen der AHV.

**Zu Nummer 9**

Redaktionelle Änderung.

**Zu Nummer 10**

§ 12 Absatz 1 läuft ins Leere und wird daher aufgehoben.

**Zu Nummer 11**

Die in den Absatz 2 eingefügte Nummer 5 stellt eine Blankettverweisung dar, die zur Beschreibung des Ordnungswidrigkeitstatbestandes auf die Rechtsverordnung nach § 6 abstellt.

**Zu Artikel 2 (Änderung des Öko-Kennzeichengesetzes)**

Erzeugnisse aus Arbeitsgängen der AHV dürfen nach der Rechtsverordnung nach § 6 nicht mehr gekennzeichnet werden. Daher wird § 1 Absatz 1 Nummer 2 ÖkoKennzG gestrichen.

**Zu Artikel 3 (Bekanntmachungserlaubnis)**

Eine Neubekanntmachung des ÖLG und des ÖkoKennzG soll möglich sein.

**Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)**

Artikel 4 regelt das Inkrafttreten.

## Anlage 2

**Stellungnahme des Bundesrates**

Der Bundesrat hat in seiner 1032. Sitzung am 31. März 2023 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe b – neu – (§ 2 Absatz 2,  
Absatz 3 ÖLG)

Artikel 1 Nummer 3 ist wie folgt zu fassen:

„3. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 <... weiter wie Vorlage ...>.
- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung oder Verwaltungsakt

1. Aufgaben nach § 3 Absatz 1 Satz 1 auf zugelassene Kontrollstellen als beauftragte Stellen im Sinne des Artikels 3 Nummer 5 der Verordnung (EU) 2017/625 zu übertragen,
2. die in Nummer 1 bezeichneten Stellen mit Aufgaben nach § 3 Absatz 1 Satz 2 zu beleihen,
3. die Voraussetzungen und das Verfahren der Übertragung der Aufgaben nach § 3 Absatz 1 Satz 1 oder der Beleihung mit den Aufgaben nach § 3 Absatz 1 Satz 2 zu regeln.

Die Landesregierungen sind befugt, die Ermächtigung nach Satz 1 durch Rechtsverordnung ganz oder teilweise auf die nach Landesrecht zuständigen Behörden zu übertragen.“

**Begründung:**

Nach Artikel 40 der Verordnung (EU) 2018/848 (EU-Öko-Verordnung) können bestimmte Aufgaben der amtlichen Kontrolle oder bestimmte Aufgaben im Zusammenhang mit anderen amtlichen Tätigkeiten an Kontrollstellen unter Erfüllung bestimmter Voraussetzungen übertragen werden. U. a. ist gefordert, dass die Übertragung eine detaillierte Beschreibung der übertragenen Aufgaben der amtlichen Kontrolle oder Aufgaben im Zusammenhang mit anderen amtlichen Tätigkeiten umfasst.

Das Öko-Landbaugesetz (ÖLG) in der Fassung vom 10. August 2021 regelt in § 3 Absatz 1, dass das Öko-Kontrollverfahren sowie die Ausstellung des Zertifikates von zugelassenen Kontrollstellen durchgeführt wird, soweit die Aufgabenwahrnehmung nicht den Erlass eines Verwaltungsaktes erfordert. Zudem ist eine abschließende Liste von vier Aufgaben festgelegt, die den Erlass eines Verwaltungsaktes erfordern und von Kontrollstellen nur wahrgenommen werden können, wenn sie hierfür beliehen werden.

Mit der Novelle des ÖLG wurde gleichzeitig die bis dahin geltende Ermächtigungsgrundlage des § 2 Absatz 3 ÖLG a. F. eingeschränkt. Dadurch fehlt den Ländern eine klare Rechtsgrundlage zur Übertragung von Kontrollaufgaben nach § 3 Absatz 1 Satz 1 auf die Kontrollstellen. Damit die Länder eine rechtssichere Übertragung auch dieser Aufgaben durchführen können, ist eine entsprechende Länderermächtigung im ÖLG wieder zu ergänzen.

Auf Grundlage des § 2 Absatz 3 können die zuständigen Behörden der Länder die in § 3 Absatz 1 genannten Kontrollaufgaben auf Kontrollstellen übertragen. Eine Aufgabenübertragung in Form der Beleihung ist jedoch nur für die in dem – unverändert bleibenden – § 3 Absatz 1 Satz 2 abschließend genannten Aufgaben möglich.

Dem Wunsch des Gesetzgebers, mit dem ÖLG 2021 eine bundeseinheitliche Regelung zur Kontrolle und Überwachung zu schaffen, wird damit Rechnung getragen.

Der neue Satz 2 in § 2 Absatz 3 ermöglicht eine Subdelegation der genannten Ermächtigung an die nach Landesrecht zuständige Behörde.

Da der Bund bereits an einer grundlegenden Novelle des ÖLG arbeitet, könnten die Änderungen des § 2 Absatz 3 befristet als Übergangsregelung bis zum Inkrafttreten der Novelle eingefügt werden.

**Anlage 3****Gegenäußerung der Bundesregierung**

Die Bundesregierung äußert sich zu der Stellungnahme des Bundesrates wie folgt:

Zu Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe b – neu – (§ 2 Absatz 2,  
Absatz 3 ÖLG):

Die Bundesregierung stimmt diesem Vorschlag in der Sache zu, hält jedoch geringfügige rechtsförmliche Anpassungen für erforderlich. Nach umfangreichen Konsultationen mit Ländern und Verbänden strebt das BMEL mittelfristig eine umfassende Neuregelung der Aufgabenübertragung im Öko-Landbaugesetz an. Ziel ist dabei, zu einer einheitlicheren Umsetzung der Bio-Kontrollen in Deutschland zu kommen. Vor diesem Hintergrund könnte die Bundesregierung auch dem Vorschlag aus der Beschlussbegründung des Bundesrates folgen, die Ergänzung zu befristen.

